

Vereinsatzung der Dorfgemeinschaft Evern e.V.



§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Evern e.V. ".
2. Der Verein "Dorfgemeinschaft Evern e.V." - nachstehend Verein genannt - hat seinen Sitz in Sehnde, Ortsteil Evern. Der Verein wurde am 27.04.2012 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgerichte Hildesheim unter der Nr. VR 200822 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

(Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der örtlichen Gemeinschaft, die Förderung der Kommunikation unter den Bürgern, sowie die Unterstützung der örtlichen Vereins- und Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltungsplanung und Organisation von kulturellen Angeboten unter Einbeziehung der Ortsvereine und der Dorfbewohner.
 - b) Koordination und Abstimmung der örtlichen Vereinsveranstaltungen.

- c) Zusammenstellung eines regelmäßigen Veranstaltungskalenders für die Dorfbewohner.
 - d) Betrieb einer Internet-Präsenz, zur Information über die dörflichen Aktivitäten.
 - e) Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Erfüllung des Vereinszwecks.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Richtlinien des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§4

(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

(Wahlperiode und Amtsdauer des Vorstands)

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Um eine konstante Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandswahlen nach dem folgenden Modus durchgeführt.

Nach der Wahl

- des Vorsitzenden
- des Kassenwartes
- des Schriftführers

wird im darauffolgenden Jahr

- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der stellvertretende Kassenwart
- der stellvertretende Schriftführer

gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

(Beschlussfassung des Vorstands)

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10

(Die Mitgliederversammlung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11

(Die Einberufung der Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in den örtlichen Bekanntmachungskästen in Ebern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12

(Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer geführt. Ist keiner dieser anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - vorbehaltlich Absatz 7 - unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und entscheidet mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

(Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

(Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, soweit mindestens 20 Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §11 bis §14 entsprechend.

§ 15

(Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen ausschließlich für die Dorfverschönerung der Ortschaft Evern verwendet werden darf. Zweckbestimmend hierfür ist ein Gremium, welches sich aus dem Vorstand des Vereins zusammensetzt.

§ 16

(Datenschutzerklärung)

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) Der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) Seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

§ 17

(Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung einer Datenschutzrichtlinie)

Der Verein erstellt eine Datenschutzrichtlinie in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzrichtlinie wird nach der Erstellung und nach Veränderungen durch den Vorstand freigegeben.

§ 18
(Inkrafttreten)

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 30.08.2012 außer Kraft.

mindestens sieben Unterschriften

Lothar Brause

Janette Böttger

Christine Pfau

Rüdiger Klinge

Ingo Schräpel

Hartmut Bläsig

Rüdiger Kullick